

StRH II - 804142-2023

Impressum

Stadtrechnungshof Wien Landesgerichtsstraße 10 1082 Wien

Telefon: +43 1 4000 82911

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



Kurzfassung

Der StRH Wien prüfte die Umsetzung der im Oktober 2021 veröffentlichten Maßnahmenbekanntgabe, die von der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht zum ursprünglichen Bericht (s. Tätigkeitsbericht 2022, MA 40, Prüfung der Hilfe in besonderen Lebenslagen, StRH II - 46/19) abgegeben wurde.

Dabei war festzustellen, dass der in der Maßnahmenbekanntgabe geäußerte Stand der Umsetzung bei neun Empfehlungen mit dem Prüfungsergebnis des StRH Wien übereinstimmte, bzw. war eine als geplant und zwei in Umsetzung gemeldete Empfehlungen zwischenzeitlich bereits umgesetzt. In einem Fall war weiterhin die Umsetzung der Empfehlung nicht geplant.

Bei vier bereits umgesetzten Empfehlungen wurden weiterführende Empfehlungen ausgesprochen. Im Rahmen der Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe ergaben sich zudem neue Erkenntnisse, die in einer zusätzlichen Empfehlung mündeten. Eine Empfehlung befand sich in Umsetzung, weshalb diese im noch umzusetzenden Teilbereich präzisiert bzw. erneuert wurde.

Der StRH Wien beurteilte die von der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht im Zuge der Umsetzung der Empfehlungen erstellten Vorlagen und Vorgaben wie etwa Haushaltsplan, Prüfungsdokumentation, Leitfaden für die Begründungen der Entscheidungen oder die Richtlinien zur Aktenkontrolle positiv. Allerdings zeigte die Einschau nach wie vor Verbesserungspotenziale in der Verwaltungspraxis bei der Abwicklung von Anträgen auf Hilfen in besonderen Lebenslagen und bei der Nachvollziehbarkeit der Dokumentationen auf. Vor diesem Hintergrund sprach der StRH Wien einige, z.T. weiterführende Empfehlungen aus.

Der StRH Wien unterzog ursprünglich die Hilfe in besonderen Lebenslagen einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des StRH Wien wurde am 13. Jänner 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des StRH-Ausschusses vom 21. Jänner 2021 zur Kenntnis genommen.

Der StRH Wien prüfte nunmehr die Maßnahmenbekanntgabe der MA 40 - Soziales, Sozialund Gesundheitsrecht hinsichtlich der bekannt gegebenen Umsetzungen und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekannt gegebener Umsetzungsstand	8
2.	Umsetzungsstand laut Prüfungsergebnis	8
3.	Bekannt gegebener Umsetzungsstand im Einzelnen versus Prüfungsergebnis	9
3.1	Empfehlung Nr. 1	
3.2	Empfehlung Nr. 2	12
3.3	Empfehlung Nr. 3	15
3.4	Empfehlung Nr. 4	16
3.5	Empfehlung Nr. 5	19
3.6	Empfehlung Nr. 6	20
3.7	Empfehlung Nr. 7	24
3.8	Empfehlung Nr. 8	28
3.9	Empfehlung Nr. 9	29
3.10	Empfehlung Nr. 10	31
3.11	Empfehlung Nr. 11	34
3.12	Empfehlung Nr. 12	39
3.13	Empfehlung Nr. 13	41
4.	Zusammenfassung der neuerlichen, weiterführenden sowie	
	zusätzlichen Empfehlungen	43



Abkürzungsverzeichnis

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

COVID-19 Coronavirus-Krankheit-2019

d.h. das heißt
Elektronisch

EDV Elektronische Datenverarbeitung

EKIS Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informationssystem

ELAK Elektronischer Akt

etc. et cetera EUR Euro

FAWOS Fachstelle für Wohnungssicherung

FSW Fonds Soziales Wien

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

HibL Hilfe in besonderen Lebenslagen

IKT Informations- und Kommunikationstechnologie

inkl. inklusive

Kfz Kraftfahrzeug

lt. laut

MA Magistratsabteilung

Mio. EUR Millionen Euro

Nr. Nummer

o.a. oben angeführt

rd. runde s. siehe

SoDoku Sozialarbeiterdokumentation

SOWISO Software Wien Sozial StRH Stadtrechnungshof

TBC Tuberkulose
u.a. unter anderem
usw. und so weiter
v.a. vor allem

WMG Wiener Mindestsicherungsgesetz

WMS Wiener Mindestsicherung

z.B. zum Beispiel

z.T. zum Teil

Glossar

Bedarfsgemeinschaft

Jede leistungsbeziehende Person der WMS befindet sich in einer Bedarfsgemeinschaft, wobei auch alleinstehende Personen eine Bedarfsgemeinschaft (bestehend aus nur einer Person) bilden. Eine Bedarfsgemeinschaft können außerdem Paare mit und ohne Kinder sowie Alleinerziehende sein. In den meisten Fällen entspricht eine Bedarfsgemeinschaft einem Haushalt. Ausnahmen bilden beispielsweise volljährige Kinder, die bei ihren Eltern wohnen, oder Wohngemeinschaften erwachsener Personen. Der Haushalt setzt sich dann aus mehreren Bedarfsgemeinschaften zusammen.

Betreutes Konto

Ist ein von der Schuldnerberatung Wien - gemeinnützige GmbH in Kooperation mit ausgewählten Banken eingerichtetes Konto für Menschen, die in einem Betreuungsverhältnis stehen, Zahlungsprioritäten nicht erkennen und daher von Wohnungslosigkeit bedroht sind.

SOWISO

Software für die Verwaltung und Verarbeitung der Anträge zur WMS sowie bei der Verrechnung derselben. In dieser können auch Abfragen zu anderen EDV-Systemen von Stammdaten (Personen, Einkommen, Ausgaben, Arbeitsfähigkeit usw.) durchgeführt werden.



Prüfungsergebnis

1. Bekannt gegebener Umsetzungsstand

Im Rahmen der Äußerung der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht wurde von der geprüften Stelle folgende Umsetzung in Bezug auf die ergangenen Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen It. Maßnahmenbekanntgabe	Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Gesamt	13	100,0
umgesetzt	8	61,5
in Umsetzung	3	23,1
geplant	1	7,7
nicht geplant	1	7,7

Die von der geprüften Stelle bekannt gegebenen Umsetzungen der Empfehlungen wurden im Bericht des StRH Wien am 6. Oktober 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des StRH-Ausschusses vom 14. Oktober 2021 zur Kenntnis genommen.

2. Umsetzungsstand laut Prüfungsergebnis

Die Prüfung durch den StRH Wien bezog sich ausschließlich auf den Inhalt der Empfehlungen It. Maßnahmenbekanntgabe und war somit keine umfassende Nachprüfung.

Folgender Stand der Umsetzung der Empfehlungen wurde festgestellt:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen lt. Prüfung	Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Gesamt	13	100,0
umgesetzt	11	84,6
in Umsetzung	1	7,7
geplant	-	-
nicht geplant	1	7,7

Von den insgesamt 13 Empfehlungen waren elf umgesetzt, eine Empfehlung befand sich in Umsetzung und bei einer Empfehlung war die Umsetzung nicht geplant.

Der bekannt gegebene Stand der Umsetzung stimmte bei elf Empfehlungen mit dem Prüfungsergebnis des StRH Wien überein. Bei zwei Empfehlungen war ein höherer Umsetzungsstand festgestellt worden bzw. waren zwei als in Umsetzung gemeldete Empfehlungen zwischenzeitlich bereits umgesetzt.

3. Bekannt gegebener Umsetzungsstand im Einzelnen versus Prüfungsergebnis

In den nachfolgenden Punkten wird das Ergebnis der Prüfung des von der geprüften Stelle bekannt gegebenen Umsetzungsstandes im Einzelnen dargestellt. Dabei wurden die bisher erfolgten Empfehlungen, Stellungnahmen, allfällige Gegenäußerungen sowie die Begründungen bzw. Erläuterungen der Maßnahmenbekanntgabe berücksichtigt.

Die Prüfungshandlungen des StRH Wien umfassten entsprechende Dokumentenanalysen, Belegprüfungen, Interviews mit Mitarbeitenden der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht sowie eine Einschau in 35 Akten. Bei den eingesehenen Akten handelte es sich in zehn Fällen um abgelehnte Ansuchen auf Hilfe in besonderen Lebenslagen und in 25 Fällen um Förderungszusagen. Die Höhe der ausbezahlten Geldmittel bewegte sich bei

den Förderungszusagen in einer Bandbreite von 61,50 EUR für eine Dokumentenbeschaffung bis 10.972,02 EUR für die Sicherung einer Wohnung. Die beantragten Hilfen bei den abgelehnten Förderungsansuchen bewegten sich von unbestimmt (kein Betrag im Ansuchen angeführt) bis 3.800,-- EUR für eine Küche.

Die Aktenauswahl erfolgte anhand ausgewählter Kriterien und stellte keine repräsentative Stichprobe dar. Die Grundlage bildeten jeweils automatisationsunterstützte Auswertungen aus der EDV-Applikation SOWISO der Förderungszusagen und der Ablehnungen des Jahres 2022. Zusätzlich wählte der StRH Wien fünf Stichproben aus einem separat generierten Datenbestand, der die Förderungszusagen an hilfesuchende Personen mit einer (aufrechten) Kfz-Zulassung enthielten.

3.1 Empfehlung Nr. 1

Die Buchungspraxis von Ausgaben, die nicht der gesetzlichen Definition von Hilfen in besonderen Lebenslagen entsprechen, sollte geändert werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht plant in Umsetzung der Empfehlung, die Systematik der Kontierungen im Bereich der Hilfen in besonderen Lebenslagen in den betroffenen Systemen einer vertieften Analyse zu unterziehen und durch geeignete Maßnahmen die Konsistenz und Transparenz zu erhöhen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Die Umsetzung der Empfehlung ist ab dem Budgetjahr 2022 geplant.

Ergebnis der Prüfung des StRH Wien:

- 3.1.1 Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung bzw. war die Empfehlung zwischenzeitlich bereits umgesetzt.
- 3.1.2 Für die Verbuchung von Hilfen in besonderen Lebenslagen war im Rechnungsabschluss der Stadt Wien der Ansatz 4110, Gruppe 768, Manualgruppe 016 vorgesehen. Im Jahr 2022 wies die Finanzierungsrechnung 3.246.637,24 EUR für Hilfen in besonderen Lebenslagen aus.

Eine Aufschlüsselung der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht listete 19 verschiedene Arten an Hilfen für besondere Lebenslagen auf. Der betragsmäßig größte Anteil entfiel mit insgesamt rd. 1,55 Mio. EUR auf Aufwendungen für die Wohnungssicherung. Die verschiedenen Formen der Energiesicherung (Übernahme von Rückständen aus Jahresabrechnungen von Gas, Strom und Fernwärme, Austausch von E-Geräten) machten rd. 0,67 Mio. EUR aus. Für die Wohnungsintegration (z.B. Anschaffung von Möbeln bei Erstbezug einer Wohnung) fielen rd. 0,57 Mio. EUR an. Rund 0,31 Mio. EUR waren für Aufwendungen für die Weiterversicherung oder den Kauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung verbucht, rd. 0,14 Mio. EUR entfielen auf Aufwendungen für Schwangerschaftsabbrüche. Weitere nennenswerte Positionen waren jene für Entrümpelungen (rd. 0,03 Mio. EUR) sowie behinderungsbedingte Aufwendungen für Pensionistinnen bzw. Pensionisten (rd. 0,02 Mio. EUR).

3.1.3 Eine Reihe von ehemals auf der Manualgruppe Hilfe in besonderen Lebenslagen verbuchten Aufwendungen, wie etwa der Ausgleich des Einnahmenentfalls bzgl. der Hundeabgabe für Mobilpassbesitzerinnen bzw. Mobilpassbesitzer, war nicht mehr auf der gegenständlichen Manualgruppe verbucht.

3.2 Empfehlung Nr. 2

Die etablierte Zuständigkeitsverteilung in der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht für die Abwicklung der Hilfen in besonderen Lebenslagen wäre zu evaluieren und die Aufgaben wären im Sinn der Effizienz und eines einheitlichen Vollzuges in möglichst wenigen Stellen zu bündeln.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Eine Bündelung der Zuständigkeit für die Abwicklung der Hilfen in besonderen Lebenslagen ist bereits in Umsetzung. So wurde das Team der Wiener Energieunterstützung (vormals in der Servicestelle angesiedelt) mit Implementierung des neuen Standortkonzeptes der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht Ende Juni 2020 in das Zielgruppenzentrum Erdbergstraße (eines von sechs Sozialzentren) und in die Sozialarbeit der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht integriert. Die Prozesse zur Förderungsbearbeitung wurden bereits weitestgehend angepasst.

Im ersten Halbjahr 2021 wird die Fachstelle für Wohnungssicherung der Volkshilfe Wien an den gemeinsamen Standort (Zielgruppenzentrum Erdbergstraße) übersiedeln, womit eine weitere Aufgabenbündelung und Vereinheitlichung des Vollzuges in den Sozialzentren erfolgen wird. Die Zusammenführung der gesamten Sozialarbeit

der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht an einem Standort inkl. der dort angebundenen Förderungsabwicklung wurde nicht umgesetzt, um den Kundinnen bzw. Kunden sozialarbeiterische Beratungs- und Unterstützungsleistungen in räumlicher Nähe zu ihrem Wohnort anzubieten und eine enge Kooperation zwischen Sozialarbeit und den Verwaltungseinheiten der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht sicherzustellen.

Daneben werden weiterhin Spezialthematiken wie etwa Hilfe für Menschen mit einer Tuberkulose-Erkrankung, für Menschen während eines Drogentherapieaufenthaltes, einer stationären Unterbringung oder auch die Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen im Fachzentrum Soziale Leistungen der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht abgewickelt.

Es hat sich nämlich gezeigt, dass der Vollzug von Spezialthematiken im Fachzentrum Soziale Leistungen einen guten und wichtigen regelmäßigen Informationsaustausch mit den Trägervereinen der Drogentherapie sowie der Tuberkulosestelle (räumliche Nähe zum Fachzentrum Soziale Leistungen) der MA 15 - Gesundheitsdienst bzw. mit sonstigen involvierten Stellen und Personen ermöglicht und gewährleistet.

Bei der derzeitigen Zuordnung dieser Aufgaben haben die Einrichtungen bzw. Kundinnen bzw. Kunden nur eine Schnittstelle und eine Ansprechperson. Wie aus den Rückmeldungen der Einrichtungen ersichtlich ist, ist dies für die Trägervereine von großem Vorteil und sinnvoll. Es kann dadurch schnell auf Änderungen etc. reagiert werden. Ein einheitlicher und effizienter Vollzug ist bei der derzeitigen Zuständigkeitsverteilung ebenfalls gewährleistet.

Eine Verschiebung dieser Spezialthematiken in ein anderes Zentrum erscheint aus den o.a. Gründen nicht zweckmäßig, da durch die derzeitige Organisation bzw. Zuständigkeitsverteilung ein einheitlicher und effizienter Vollzug sowie lediglich eine Schnittstelle und Ansprechstelle bereits seit Jahren geschaffen wurde. Die derzeitige Aufgabenverteilung erscheint aus verwaltungsökonomischer Sicht und auch aus Sicht der Kundinnen- bzw. Kundenfreundlichkeit sinnvoll.

Ungeachtet dessen wird durch die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht weiterhin regelmäßig die bestehende Zuständigkeitsverteilung evaluiert und im Sinn der Effizienz und eines einheitlichen Vollzuges weiterentwickelt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Mit Übersiedelung der FAWOS in das Zielgruppenzentrum Erdbergstraße mit 1. März 2021 wurde die nach erfolgter Evaluierung geplante und in der o.a. Stellungnahme ausgeführte Aufgabenbündelung vollzogen. Eine Verschiebung des Vollzuges von Spezialthematiken, wie etwa Hilfen für Menschen mit einer Tuberkulose-Erkrankung, für Menschen während eines Drogentherapieaufenthaltes, einer stationären Unterbringung oder auch die Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen erscheint aus verwaltungsökonomischer Sicht und auch aus Sicht der Kundinnen- bzw. Kundenfreundlichkeit nicht sinnvoll und ist derzeit nicht geplant.

Ergebnis der Prüfung des StRH Wien:

3.2.1 Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

3.2.2 Zum Zeitpunkt der Einschau waren für die Bearbeitung von Ansuchen um Förderung als Hilfe in besonderen Lebenslagen sechs Sozialzentren sowie das Fachzentrum Soziale Leistungen zuständig. Die FAWOS-Agenden sowie die vormals von der Stabsstelle Budgetmanagement abgewickelten Energieunterstützungen wurden, wie in der Maßnahmenbekanntgabe ausgeführt, in ein Zielgruppenzentrum integriert.

3.2.3 Innerhalb der Sozialzentren waren spezielle Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Ansuchen auf Hilfe in besonderen Lebenslagen festgelegt. So erledigte ein Zielgruppenzentrum alle Anträge auf Wohnungssicherung und Energieunterstützung von Bezieherinnen bzw. Beziehern von Mindestsicherung in einem Alter von 18 bis 24 Jahren. Ein anderes Zielgruppenzentrum war für die gegenständlichen Ansuchen von obdachlosen und dauerleistungsbeziehenden Personen zuständig bzw. waren dort auch die FAWOS-Agenden angesiedelt. Die anderen vier Sozialzentren erledigten gemäß ihrer Bezirkszuständigkeit die Ansuchen auf Hilfe in besonderen Lebenslagen von Personen, die nicht zu den obigen Zielgruppen gehörten.

Für die Bearbeitung von Ansuchen auf Hilfe in besonderen Lebenslagen waren grundsätzlich die Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter der Sozialzentren zuständig. Eine Ausnahme bildeten die Förderungsansuchen für die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung, welche von Verwaltungspersonal der Sozialzentren erledigt wurden.

3.2.4 Für spezielle Bereiche der Hilfen in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Kostenübernahmen von Schwangerschaftsabbrüchen oder Kostenzuschüsse für behinderungsbedingte Hilfsmittel war das Fachzentrum Soziale Leistungen zuständig. Die Erledigung entsprechender Ansuchen erfolgte durch das Verwaltungspersonal.

3.3 Empfehlung Nr. 3

Die Informationen zum Ansuchen um Förderung als Hilfe in besonderen Lebenslagen sollten um einen Hinweis, wonach ein Förderungsmissbrauch strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, ergänzt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Ergänzung wurde in die Informationen zum Förderungsansuchen und in die Unterlagen bzgl. Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen aufgenommen.

Ergebnis der Prüfung des StRH Wien:

3.3.1 Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

3.3.2 Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht legte dem StRH Wien die beiden in Verwendung stehenden Antragsformulare "Ansuchen um Förderung als Hilfe in besonderen Lebenslagen" sowie "Ansuchen um Förderung als Hilfe in besonderen Lebenslagen Kosten- übernahme Schwangerschaftsabbruch" vor. Beide Ansuchen enthielten einen Hinweis, wonach unwahre oder unvollständige Angaben bzw. das Verschweigen von Tatsachen strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen bzw. der Staatsanwaltschaft angezeigt werden.

3.4 Empfehlung Nr. 4

Die Abwicklung sämtlicher Leistungen im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen sollte, sofern nicht datenschutzrechtliche Bedenken dagegen sprechen, standardisiert und vollständig in der führenden EDV-Applikation der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht (SOWISO) abgebildet werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Abwicklung der Hilfen in besonderen Lebenslagen, mit denen die Sozialarbeit in der Abteilung befasst ist, erfolgt in weiten Teilen, d.h. bei allen Abwicklungen in den Sozialzentren, seit jeher in SOWISO. Seit der Umsetzung des Standortkonzeptes Ende Juni 2020 mit der Integration des Teams Wiener Energieunterstützung in das Zielgruppenzentrum Erdbergstraße sowie mit einer Prozessanpassung in der Förderungsabwicklung der Fachstelle für Wohnungssicherung (FAWOS) werden auch diese Förderungen durchgehend in SOWISO abgewickelt. Darüber hinausgehend erfolgt nunmehr in allen Bereichen der Sozialarbeit mit Ausnahme der FAWOS begleitende Dokumentation in SoDoku. Mit Übersiedelung der FAWOS in das Zielgruppenzentrum Erdbergstraße sind weitere Schritte zur Vereinheitlichung der Prozesse geplant, an denen laufend gearbeitet wird.

Im Fachzentrum Soziale Leistungen werden Leistungen im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen bereits über SOWISO abgewickelt. Ausgenommen davon ist nur die Abwicklung der Leistung "Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen". Aus datenschutzrechtlichen Gründen (sensible Gesundheitsdaten und besondere Geheimhaltungsinteressen der Antragstellerinnen) kann diese nicht standardisiert und vollständig in der führenden EDV-Applikation SOWISO abgebildet werden. Die Protokollierung des Antrages und der Erledigung (inkl. Hochladen der Entscheidung) erfolgt nach den neuen Prozessen im ELAK.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Empfehlung ist für die Aufgabenbereiche der Sozialarbeit umgesetzt. Die Abwicklung der Förderungen als Hilfe in besonderen Lebenslagen erfolgt entsprechend der überarbeiteten und mit April 2021 in Kraft getretenen Dienstanweisung nach einheitlichen Qualitätsstandards, die in SOWISO (inkl. SoDoku) abgebildet werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen (sensible Gesundheitsdaten und besondere Geheimhaltungsinteressen der Antragstellerinnen) kann die Abwicklung der Leistung "Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen" standardisiert und vollständig in der führenden EDV-Applikation SOWISO nicht abgebildet werden.

Ergebnis der Prüfung des StRH Wien:

3.4.1 Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

3.4.2 Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht wickelte Hilfen in besonderen Lebenslagen mithilfe von Papierakten sowie elektronischer Systeme ab. So wurde für jede antragstellende Person bzw. Bedarfsgemeinschaft ein Papierakt angelegt. Die EDV-mäßige Abwicklung erfolgte einerseits in dem für die Wiener Mindestsicherung zur Verfügung stehenden System SOWISO sowie andererseits in der mittels Schnittstelle verbundenen Applikation SoDoku.

Die Applikation SoDoku war im Jahr 2020 in der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht implementiert worden und diente dazu, das gesamte Leistungsangebot der Sozialen Arbeit basierend auf dem Wiener Mindestsicherungsgesetz - und somit auch der Hilfen in besonderen Lebenslagen - zu dokumentieren.

3.4.3 Die vom Verwaltungspersonal zu erledigenden Ansuchen auf Hilfen in besonderen Lebenslagen waren mithilfe von Papierakten und der EDV-Applikation SOWISO zu administrieren. Eine Ausnahme bildeten die Ansuchen auf Übernahme von Schwangerschaftsabbrüchen, die aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht im SOWISO abgebildet wurden.

3.5 Empfehlung Nr. 5

Das Rollenkonzept bzgl. des Vieraugenprinzips bei der Prüfung der Förderungswürdigkeit sowie bei der Erstellung und Anordnung von Förderungsanweisungen wäre zügig umzusetzen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Neue Rollenkonzepte für die Sozialzentren und das Fachzentrum Soziale Leistungen wurden bereits ausgearbeitet und werden zeitnah umgesetzt.

Für die Förderungsabwicklung in der Sozialarbeit wurde das Vieraugenprinzip bereits vor Implementierung des neuen Rollenkonzeptes umgesetzt.

Das Vieraugenprinzip bei der Prüfung der Förderungswürdigkeit sowie bei der Erstellung und Anordnung von Förderungsanweisungen im Bereich Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen wurde bereits umgesetzt.

Die restlichen Förderungen wurden im Fachzentrum Soziale Leistungen bereits vor der Prüfung des StRH Wien im Vieraugenprinzip bearbeitet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die bereits umgesetzte Programmierung in SOWISO stellt sicher, dass die Bearbeitung, Anordnung und Freigabe einer Förderung nicht durch ein und dieselben Bearbeiterinnen bzw. Bearbeiter erfolgen kann. Dadurch ist das Vieraugenprinzip für alle Förderungen, die von den Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht bearbeitet werden, sichergestellt.

Das begleitete Rollenkonzept wurde bereits erarbeitet und wird in Kürze in Kraft treten.

Ergebnis der Prüfung des StRH Wien:

3.5.1 Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung bzw. wurde die Empfehlung zwischenzeitlich umgesetzt.

3.5.2 Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht legte dem StRH Wien die zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Rollenkonzepte für die Sozialzentren sowie für das Fachzentrum Soziale Leistungen vor. Die Inkraftsetzung der beiden Rollenkonzepte war Anfang November 2022 erfolgt.

Die Rollenkonzepte sahen für die Abwicklung von Anträgen auf Hilfen in besonderen Lebenslagen durchgängig ein Vieraugenprinzip vor. Zusätzlich waren bei Förderungen mit einem Betrag über 10.000,-- EUR die physischen Akten inkl. der Förderungszusagen an die jeweiligen Fachgruppen für Qualitätssicherung zu übermitteln.

Zum Stand der EDV-technischen Umsetzung der neuen Rollenkonzepte war auf die gesonderte Prüfung des StRH Wien "MA 40, Prüfung der EDV-Berechtigungen in ausgewählten Bereichen, StRH II - 795786-2023" zu verweisen.

3.6 Empfehlung Nr. 6

Die standardisierte Ermittlung der monatlich frei verfügbaren Geldmittel von hilfesuchenden Personen sowie den mit diesen im selben Haushalt lebenden Personen mithilfe von Haushaltsplänen sollte etabliert werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Erstellung eines Haushaltsplanes empfiehlt sich v.a. bei sehr komplexen Falllagen, muss in anderen Fällen (wie beispielsweise bei eindeutigen Ablehnungen, bei Menschen mit bereits bekannter Einkommens- und Ausgabensituation) aber auch entfallen können. Der zusätzliche Administrations- und damit Personalaufwand ist nur dort gerechtfertigt, wo er auch wirklich sinnvoll zum Einsatz gebracht werden kann. Ein von der Gruppe Qualitätssicherung Sozialarbeit in Abstimmung mit der SoDoku-Arbeitsgruppe entwickelter Haushaltsplan liegt bereits dem IKT-Programmierungsteam zum weiteren Ausbau der SoDoku vor.

Im Fachzentrum Soziale Leistungen ist aufgrund der Spezialisierung auf bestimmte Zielgruppen ("Drogentherapie", "TBC-Erkrankte", "stationär Untergebrachte" und "Schwangerschaftsabbrüche") eine entsprechende Etablierung von Haushaltsplänen erst zu erarbeiten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die standardisierte Erhebung der Finanzsituation von Förderungswerbenden, deren Anliegen förderwürdig ist sowie die Verwendung von Haushaltsplänen zur Abbildung der Einkommensbzw. Ausgabensituation in komplexen Falllagen wurde in die seit April 2021 geltende Dienstanweisung aufgenommen. An der Programmierung eines Tools für die übersichtliche Erstellung und Dokumentation von Haushaltsplänen in SoDoku wird derzeit in Kooperation mit der MA 01 - Wien Digital gearbeitet. Im Fachzentrum Soziale Leistungen ist die Etablierung von Haushaltsplänen nicht geplant, da für diese Personengruppe keine persönlichen Vorsprachen erforderlich sind (z.B. Drogentherapie,

Tuberkulose-Erkrankung). Diese Personen werden in der Einrichtung bzw. von der MA 15 - Gesundheitsdienst (Tuberkulose-Erkrankte) intensiv sozialarbeiterisch betreut und es werden auch Sozialberichte übermittelt.

Ergebnis der Prüfung des StRH Wien:

3.6.1 Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung bzw. wurde die Empfehlung zwischenzeitlich umgesetzt.

3.6.2 Eine Arbeitsgruppe der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht entwickelte eine Vorlage für einen Haushaltsplan, der den Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern seit Oktober 2021 in der Applikation SoDoku zur Verfügung stand. Der Haushaltsplan gliederte sich in eine detaillierte Auflistung der Ausgaben-, der Einnahmen- sowie der Schuldensituation und eine Darstellung allfälliger Hilfe- und Unterstützungsvereinbarungen. Weiters sah die Vorlage des Haushaltsplanes bei Einnahmen- bzw. und Ausgabenpositionen belegmäßige Nachweise vor.

Die von der Abteilungsleitung der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht herausgegebenen "Dienstanweisungen für den Vollzug des Wiener Mindestsicherungsgesetzes" empfahlen die Verwendung des Haushaltsplanes insbesondere bei sehr komplexen Falllagen. Bei eindeutigen Ablehnungen des Förderungsansuchens sowie bereits bekannter Einkommens- und Ausgabensituation konnte von der Verwendung eines Haushaltsplanes abgesehen werden. Wie die Dienstanweisungen weiters ausführten, sollten bei der Erstellung des Haushaltsplanes mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller auf eine Hilfe in besonderen Lebenslagen Prioritätensetzungen bei den Ausgaben sowie Einsparmaßnahmen besprochen werden. Weiters diente der Haushaltsplan auch als Entscheidungshilfe zur Vereinbarung von Eigenleistungen in Form von Ratenzahlungen sowie darüber, inwieweit eine Rückzahlungsvereinbarung realistisch, umsetzbar und zumutbar war.

Außerdem enthielten die "Qualitätsstandards Prüfung der fachlichen Vorgangsweise und der Dokumentation in der SOZIALARBEIT" bei den inhaltlichen/fachlichen Prüfungskriterien die Fragestellungen, ob die Erstellung eines Haushaltsplanes zweckmäßig bzw. erforderlich war und ob ein solcher erstellt wurde.

3.6.3 Die Einschau des StRH Wien in die Akten der Stichprobe zeigte auf, dass im Zuge der Bearbeitung der Förderungsansuchen die Einkommen der hilfesuchenden Person(en) in allen Fällen erhoben worden waren. Auch der jeweilige Wohnungsaufwand war mit einer Ausnahme stets dokumentiert.

3.6.4 In neun Fällen der 25 positiv erledigten Ansuchen der Stichprobe lagen Haushaltspläne vor, wobei nur in drei Fällen die im SoDoku verfügbare Vorlage verwendet worden war. Die vorgefundenen Haushaltspläne unterschieden sich in ihrer Ausführlichkeit und Aussagekraft z.T. deutlich. So war in fünf Haushaltsplänen die Einkommenssituation (fehlende Einkommensbestandteile) und/oder die Ausgabensituation (z.B. fehlende Angabe zur Höhe der Ausgaben für "teure Medikamente" oder für ein vorgehaltenes Kfz) unzureichend erfasst. In einem Fall fehlten bei für die Notlage mitursächlich vorgebrachten "Privatschulden" Angaben zum Gläubiger oder zu den Tilgungsbedingungen.

Bei den übrigen 16 Akten der Stichprobe mit Förderungszusagen war kein Haushaltsplan erstellt worden. In fünf Fällen handelte es sich dabei um Bedarfsgemeinschaften von zwei bis sieben Personen, also um einnahmen- und ausgabenseitig eher komplexere Fälle. In elf Fällen waren es Bedarfsgemeinschaften, die aus einer Person bestanden. Auch bei einigen Fällen der letztgenannten Gruppe schien dem StRH Wien die Erstellung eines Haushaltsplanes und somit transparente Darlegung der frei verfügbaren Finanzmittel als hilfreich bzw. als ein taugliches Hilfsmittel die Entscheidungsfindung der Förderungszusage nachvollziehbar zu dokumentieren. Dazu gehörten beispielsweise zwei Fälle, wo Krankheitskosten oder Ratenzahlungen für Haushaltsgeräte mitursächlich für die finanzielle Notlage vorgebracht wurden, allerdings fehlten im Akt konkrete Angaben zur Höhe der diesbezüglichen Ausgaben. In einem anderen Fall wiederum zeigten die vorgelegten Kontoauszüge Ausgaben in nennenswerter Höhe für Genussmittel und Bekleidung sowie monatliche Zahlungen für einen Sparplan, die bei einer übersichtlichen Darstellung in einem Haushaltsplan in einer Thematisierung der Zahlungsprioritäten münden sollten.

3.6.5 Unabhängig von der Angabe und Darstellung von Ausgaben in einem Haushaltsplan waren die belegmäßigen Nachweise zu betrachten. Dabei fiel auf, dass in einigen Fällen die für die Notlage mitursächlich ins Treffen geführten Ausgaben nicht mittels Rechnungen oder Kontoauszüge belegt worden waren. Dies betraf auch einfach nachweisbare Ausgaben für die Heimhilfe oder für Essen auf Rädern.

3.6.6 Der StRH Wien erachtete die Erstellung von Haushaltsplänen im Rahmen der Bearbeitung von Ansuchen auf Hilfen in besonderen Lebenslagen als ein wichtiges Instrumentarium, die finanzielle Situation einer hilfesuchenden Person (Bedarfsgemeinschaft) umfassend und transparent zu ermitteln und zu dokumentieren.

Der StRH Wien sprach die weiterführende <u>Empfehlung</u> aus, den im SoDoku implementierten Haushaltsplan standardmäßig in der vorgesehenen Form einzusetzen und lediglich bei einfachen Falllagen sowie nachvollziehbar bereits bekannter Einnahmen- und Ausgabensituation von einer Verwendung abzusehen.

3.7 Empfehlung Nr. 7

Die bestehenden Dienstanweisungen wären um eine Regelung, welche die monatlich frei verfügbaren Geldmittel, die Anzahl der Personen in der Haushaltsgemeinschaft sowie die Höhe der beantragten Förderungsmittel in Relation setzt, zu ergänzen. Daraus sollte im Vollzug sowohl die Förderungswürdigkeit als auch die Zumutbarkeit einer Eigenleistung bzw. Rückzahlung abzuleiten sein.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Begriff der "Hilfe in besonderen Lebenslagen" weist bereits auf die Besonderheit einer Situation hin, in der sich Menschen befinden können. Unterschiedliche Personen sind, selbst wenn sie sich in ähnlichen Lebenssituationen, Familienkonstellationen, Einkommenslagen befinden bzw. über ähnliche Lebensbiografien, intellektuelle Fähigkeiten, Bildungsabschlüsse, physische und psychische Vulnerabilität, Resilienz oder Vermögenswerte verfügen, nie objektiv vollinhaltlich vergleichbar. Eine Vielzahl an - hier nur

exemplarisch angeführten - Parametern, die eine "Lebenslage" definieren, bedingt eine noch viel größere Zahl an unterschiedlichst möglichen und damit kaum vergleichbaren Konstellationen.

Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht trägt einer fachlich fundierten Bewertung besonderer Lebenslagen Rechnung, indem sie dafür Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter zum Einsatz bringt. Objektivität und Gleichstellung erfolgt über definierte Prozessabläufe und fachliche Qualitätsstandards in der sozialarbeiterischen Bewertung, die künftig verstärkt in den der Bearbeitung der Förderungsansuchen zugrundeliegenden Dienstanweisungen ihren Niederschlag finden werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Die Umsetzung der Empfehlung ist aus den in der Stellungnahme der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht genannten Gründen nicht geplant. Die Konkretisierung der fachlichen Qualitätsstandards für die sozialarbeiterische Bewertung in den Dienstanweisungen ist erfolgt. Ergänzend dazu wurde ein Dokumentationstool zur transparenten Abbildung des Prüfungsprozesses in der Sozialarbeit erstellt, das derzeit in Kooperation mit der MA 01 - Wien Digital in SoDoku programmiert wird.

Ergebnis der Prüfung des StRH Wien:

- 3.7.1 Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.
- 3.7.2 Aufgrund der Verschiedenartigkeit an möglichen Fallkonstellationen nahm der StRH Wien die Entscheidung der MA 40 Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, die Empfehlung des StRH Wien nicht aufzugreifen, zur Kenntnis. Sofern allerdings von einer Festlegung von

Richtwerten, welche die frei verfügbaren finanziellen Mittel, die Zusammensetzung und Größe einer Bedarfsgemeinschaft und die beantragten Förderungssummen in Bezug setzen, abgesehen wird, kommt der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit einer Förderungsentscheidung eine umso größere Bedeutung zu. Wie die Einschau aufzeigte, setzte die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht einige Maßnahmen um, die eine bessere Nachvollziehbarkeit sowie eine Steigerung der fachlichen Qualität von Entscheidungen erwarten lassen.

3.7.2.1 Die "Dienstanweisungen für den Vollzug des Wiener Mindestsicherungsgesetzes" sahen nunmehr im Hauptkapitel Hilfe in besonderen Lebenslagen - Förderungen das Unterkapitel Prüfung von Förderungsansuchen vor. Das Prüfungsverfahren gliederte sich demnach in die drei Teilbereiche, nämlich Vollständigkeit des Ansuchens, formale Prüfungskriterien (Vorliegen erforderlicher Abfragen und Unterlagen) sowie inhaltliche sozialarbeiterische Prüfungskriterien. Zu den inhaltlichen sozialarbeiterischen Prüfungskriterien zählten die Feststellung der Notlage und deren Ursachen, die Eruierung der individuellen Ressourcen und Defizite, die Abklärung und Vereinbarung von Mitwirkungsoptionen sowie die Klärung nachhaltiger Problemlösungsstrategien.

3.7.2.2 Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht erstellte einen "Leitfaden für die Begründungen der Entscheidungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen - Förderungen", ein "SoDoku-Nutzungshandbuch & Qualitätsstandards zur Sozialarbeits-Dokumentation" sowie die "Qualitätsstandards Prüfung der fachlichen Vorgangsweise und der Dokumentation in der SOZIALARBEIT".

Letztere führten zu den inhaltlich sozialarbeiterischen Prüfungskriterien beispielhaft Fragen an, die zur Feststellung dienen sollten, ob die in den Richtlinien festgehaltenen Qualitätsstandards eingehalten wurden sowie die Kundinnen bzw. Kunden unter Anwendung zeitgemäßer Methoden und Instrumente der Profession beraten und unterstützt worden sind.

3.7.2.3 Wie bereits erwähnt, stand zudem seit dem Jahr 2020 die EDV-Applikation SoDoku für die sozialarbeiterische Falldokumentation im Einsatz, die eine transparente und nachvollziehbare Abbildung eines Fallverlaufes ermöglichte und die Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter bei ihrer Tätigkeit unterstützte.

3.7.3 Der StRH Wien würdigte die von der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht gesetzten Maßnahmen, da diese bei konsequenter Umsetzung geeignet waren bzw. beitragen konnten, eine einheitliche, möglichst hohe Leistungsqualität zu gewährleisten sowie gleiche Entscheidungen für gleiche Falllagen herbeizuführen. Die stichprobenweise Einschau zeigte allerdings weiteren Handlungsbedarf auf, da transparente Ermittlungen der monatlich frei verfügbaren Mittel mithilfe von Haushaltsplänen und die Darstellung der Kompetenzen der hilfesuchenden Personen sowie deren Bewältigungsstrategien im sozialarbeiterischen Assessment z.T. nicht dokumentiert waren. In diesem Zusammenhang war auf die Empfehlungen in den Punkten 3.6.6, 3.9.4, 3.10.4, 3.11.4.9 und 3.12.5 zu verweisen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Multiple Krisen haben in den letzten Jahren vor allem Menschen mit niedrigem Einkommen in den unterschiedlichsten Lebensbereichen massiv belastet. Begleitet werden diese Belastungen vermehrt von Rückzug und psychosomatischen Beschwerden. Das wiederum erschwert die Bewältigung des Alltags, wodurch sich krisenhafte Entwicklungen oft weiter verschärfen und nicht selten in Energieund Wohnungsverlust, Ausweglosigkeit und Krankheit münden.

Die Förderung als Hilfe in besonderen Lebenslagen stellt neben psychosozialer Beratung ein wichtiges Instrument bei der Unterstützung von Menschen in solchen Krisen dar. Ihren Nutzen kann sie dabei nur entfalten, wenn sie möglichst individuell den unterschiedlichsten Anforderungen entsprechend zum Einsatz kommen kann und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Revisionssicherheit und Niederschwelligkeit einen zeitnahen und möglichst unbürokratischen Zugang zu dieser Hilfe sichert.

Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht trägt einer fachlich fundierten Bewertung solcher Krisen und besonderer Lebenslagen Rechnung, indem sie dafür Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter zum Einsatz bringt. Objektivität und Gleichstellung erfolgt über definierte Prozessabläufe und fachliche Qualitätsstandards in der sozialarbeiterischen Bewertung, die laufend überprüft, weiterentwickelt und den Bedarfen der von Belastungen besonders betroffenen Menschen in der Wiener Bevölkerung angepasst werden.

3.8 Empfehlung Nr. 8

Im Förderungsakt wären sämtliche, bei der Förderungsentscheidung berücksichtigten, außergewöhnlichen Belastungen mit den entsprechenden Belegen zu dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Außergewöhnliche Belastungen werden, wenn sie bei der Förderungsentscheidung Berücksichtigung finden, nach Möglichkeit mit entsprechenden Belegen dokumentiert. Eine Anpassung der Dienstanweisung ist in Ausarbeitung. Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht gewährt in besonderen Einzelfällen jedoch auch Förderungsmittel für Menschen in Krisensituationen, die finanziell prekäre Situationen nach sich ziehen, welche nicht mit Belegen dokumentierbar sind.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die verbindliche Dokumentation außergewöhnlicher Belastungen wurde in die Dienstanweisungen aufgenommen. Festgehalten wird jedoch, dass nicht alle Krisensituationen und Notlagen, zu deren nachhaltiger Beseitigung Förderungsmittel eingesetzt werden, mit Belegen dokumentierbar sind.

Ergebnis der Prüfung des StRH Wien:

3.8.1 Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

3.8.2 Die geltenden "Dienstanweisungen für den Vollzug des Wiener Mindestsicherungsgesetzes" führten zur Thematik außergewöhnliche Belastungen aus, dass diese, wenn sie bei der Förderungsentscheidung Berücksichtigung finden, nach Möglichkeit mit entsprechenden Belegen zu dokumentieren sind. Die Dienstanweisungen ermöglichten die Gewährung von Förderungsmitteln allerdings auch für Menschen in Krisensituationen, die sich in finanziell prekären Situationen befanden, deren Ursache nicht mit Belegen dokumentierbar war.

3.8.3 Anzumerken war, dass der StRH Wien in seiner ursprünglichen Prüfung "MA 40, Prüfung der Hilfe in besonderen Lebenslagen, StRH II - 46/19" in einigen der damals eingesehenen Akten nicht belegte außergewöhnliche Belastungen für Geldstrafen, Begräbniskosten und "sonstige Ausgaben" vorfand, die als für die prekäre finanzielle Notlage mitursächlich im Rahmen der Förderungsentscheidung berücksichtigt wurden.

In den Akten der nunmehrigen Stichprobe waren keine derartigen außergewöhnlichen Belastungen vermerkt.

3.9 Empfehlung Nr. 9

Bei der Bearbeitung von Ansuchen um Hilfen in besonderen Lebenslagen sollte standardmäßig die Vermögenssituation aller zur Haushaltsgemeinschaft der hilfesuchenden Person gehörigen Personen u.a. auf der Basis von mehrmonatigen Bankauszügen ermittelt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Siehe Empfehlung Nr. 6. Die Einholung mehrmonatig zurückliegender Bankauszüge ist in ihrer Relevanz für die aktuelle Bewertung einer Notlage und damit in der Verhältnismäßigkeit nur ein Indiz von mehreren. Bei grundsätzlich förderungswürdigen Ansuchen können aktuelle Bankauszüge jedoch Aufschluss darüber geben, ob die Ansuchenstellenden über Mittel zur Selbsthilfe verfügen oder nicht. Eine Anpassung der Dienstanweisung ist in Ausarbeitung.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die bereits geltende Dienstanweisung wurde dahingehend angepasst, als bei grundsätzlich förderwürdigen Ansuchen aktuelle Bankauszüge der förderwerbenden Personen und der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verpflichtend in die Prüfung mit einbezogen und zur Bewertung des Selbsthilfepotenzials herangezogen werden.

Ergebnis der Prüfung des StRH Wien:

- 3.9.1 Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.
- 3.9.2 Die Dienstanweisungen legten nunmehr fest, dass bei grundsätzlich förderungswürdigen Ansuchen aktuelle Kontoauszüge einzuholen sind.
- 3.9.3 Die Einschau des StRH Wien in die zehn Akten der negativ entschiedenen Förderungsansuchen zeigte, dass in drei Fällen Kontoauszüge angefordert worden waren. Bei den anderen Akten handelte es sich um grundsätzlich nicht förderungswürdige Ansuchen (z.B. ausreichend vorhandenes Einkommen oder bisher nicht geltend gemachte Ansprüche auf
 Leistungen der Wiener Mindestsicherung), sodass gemäß den Dienstanweisungen keine
 Kontoauszüge anzufordern waren.

Bei den eingesehenen 25 Akten mit Förderungszusagen stellte sich die Situation unterschiedlich dar. So fanden sich in drei Fällen im jeweiligen Akt weder aktuelle Kontenstände noch Kontoauszüge. In einem weiteren Fall war lediglich der Kontostand handschriftlich vermerkt. In sechs anderen Fällen waren die Kontenstände mit Einzelbelegen dokumentiert. In einem Fall mit vier Bankkonten einer Bedarfsgemeinschaft waren die Kontostände von drei Konten belegmäßig dokumentiert, allerdings fehlte ein solcher Nachweis vom Gehaltskonto des Ehegatten der Antragstellerin. In den übrigen 13 Fällen lagen entsprechende Kontoauszüge für Zeiträume von einer Woche bis zu drei Monaten in den Akten auf. Ergänzend war anzumerken, dass in einem Fall die Bedarfsgemeinschaft über kein Bankkonto verfügte.

3.9.4 Der StRH Wien hielt fest, dass Bankauszüge über einen mehrmonatigen Zeitraum dazu geeignet waren, die Einnahmen- bzw. Ausgabensituation der hilfesuchenden Person(en) belegmäßig darzulegen. Wie eine Erhebung der im Internet öffentlich zugänglichen Antragsformulare für Hilfen in besonderen Lebenslagen anderer Bundesländer zeigte, sahen auch diese die Vorlage von Kontoauszügen, zumeist für einen Zeitraum von drei Monaten, vor.

Die stichprobenweise Einschau in die Akten zeigte große Unterschiede in der Verwaltungspraxis bei der Einholung von Kontoauszügen auf, weil die Formulierung "aktuelle Kontoauszüge" in den Dienstanweisungen offensichtlich Interpretationsspielraum offenließ.

Der StRH Wien sprach daher die weiterführende <u>Empfehlung</u> aus, die Bestimmung betreffend die Einholung von Kontoauszügen zu präzisieren bzw. um einen Zeitraum, der mit diesen abgebildet werden soll, zu ergänzen.

3.10 Empfehlung Nr. 10

Die Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen sollte bei Haltung eines Kfz innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft an strenge Kriterien und Dokumentationserfordernisse geknüpft werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Haltung eines Kfz in Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungsmitteln wird in bestimmten Fällen als gerechtfertigt erachtet, wenn dies berufsbedingt oder gesundheitlich begründet werden kann. In Entsprechung der Empfehlung wird eine dahingehende Konkretisierung der Dienstanweisungen erfolgen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Haltung eines Kfz (jeglichen Baujahres) zieht immer zusätzliche Kosten nach sich (Versicherung, Treibstoffkosten, Reparaturen etc.), belastet das Haushaltsbudget, erschwert die Begleichung anderer Zahlungen bzw. Anschaffungen und wird dementsprechend in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Die Dienstanweisung wurde dahingehend konkretisiert, als das Eigentum eines Kfz dann gerechtfertigt ist, wenn dies berufsbedingt oder gesundheitlich begründet und dahingehend dokumentiert werden kann.

Ergebnis der Prüfung des StRH Wien:

3.10.1 Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

3.10.2 Einleitend war anzuführen, dass ein Verfahren auf Zuerkennung einer Leistung aus der Mindestsicherung (Lebensunterhalt und Wohnbedarf) auch eine Prüfung des Vermögens mitumfasste. Stand ein Kfz im Eigentum einer Person einer Bedarfsgemeinschaft, war deshalb eine Anrechnung des Vermögens sowie eine Verwertung desselben zu prüfen. Von einer Verwertung war u.a. abzusehen, wenn das Kfz berufsbedingt oder aus gesundheitlichen (behinderungsbedingten) Gründen erforderlich war. Die Dienstanweisungen führten dazu zwei Beispiele für eine berufliche Notwendigkeit sowie drei Fallvarianten, wie eine behinderungsbedingte Notwendigkeit zu belegen war, aus.

3.10.3 Wie die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht in ihrer Maßnahmenbekanntgabe zum damaligen Bericht mitteilte, waren die Dienstanweisungen im Abschnitt "Hilfe in besonderen Lebenslagen - Förderungen" hinsichtlich Haltung eines Kfz um die zitierte Textpassage ergänzt worden. Ein Kfz war demnach auch bei einem Ansuchen auf eine Förderung gerechtfertigt, wenn dies berufsbedingt oder gesundheitlich begründet war und dahingehend dokumentiert werden konnte.

3.10.4 Die Stichprobe des StRH Wien beinhaltete auch sechs Akten mit hilfesuchenden Personen, auf welche zum Zeitpunkt des Antrages bzw. der Zusage der jeweiligen Förderung ein Kfz zugelassen war. Die ausbezahlten Förderungen bewegten sich bei den in Rede stehenden Akten in einer Höhe von 522,-- EUR für die Anschaffung von Küchenmöbeln bis 8.990,-- EUR für die Übernahme eines Mietzinsrückstandes.

Die Akteneinschau zeigte, dass in einem dieser Fälle das Kfz mit dem beruflichen Erfordernis begründet war, in einem zweiten Fall wurde mit einer allfälligen beruflichen Notwendigkeit in der Zukunft argumentiert. In einem dritten Fall waren in einer Bedarfsgemeinschaft zwei Kfz auf minderjährige Kinder zugelassen, wobei lediglich die Notwendigkeit eines Kfz dokumentiert war, das zweite Kfz war nicht thematisiert worden. In einem vierten Fall war von der hilfesuchenden Person eine Gehbeeinträchtigung angegeben worden, allerdings waren im Akt keine (gemäß Dienstanweisungen zulässigen) Bescheinigungen dokumentiert. In den übrigen zwei Akten waren die Gründe für ein unbedingt erforderliches Kfz nicht thematisiert bzw. dokumentiert.

Der StRH Wien sprach die zusätzliche <u>Empfehlung</u> aus, die Vorschriften der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht bei Förderungsansuchen mit Kfz-Bezug hinsichtlich Kriterien und Dokumentationserfordernisse den fallführenden Mitarbeitenden in Erinnerung zu rufen.

3.10.5 Die Durchführung von EKIS-Abfragen bei Ansuchen auf Hilfe in besonderen Lebenslagen war in den Vorschriften der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht uneinheitlich geregelt. Diesbezüglich waren bei Bedarfsgemeinschaften, denen minderjährige Personen angehörten, teilweise für diese keine EKIS-Abfragen vorgenommen worden. Wie ein Fall der Stichprobe zeigte, konnten Kfz in bestimmten Fällen auch auf minderjährige Personen zugelassen werden.

Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht evaluierte noch während der Prüfung die entsprechenden Unterlagen und vereinheitlichte die Regelungen zur Durchführung von EKIS-Abfragen.

3.11 Empfehlung Nr. 11

Im Sinn eines ordnungsmäßigen und einheitlichen Vollzugs wären geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Dienstanweisungen sowie die Umsetzung der in den Förderungszusagen vorgeschriebenen Auflagen bestmöglich zu gewährleisten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Mit der Weiterentwicklung der Einschulung neuer Mitarbeitenden wurden hier bereits erste Schritte gesetzt. Die Entwicklung einer Aktenkontrolle für die Sozialarbeit, die den dort definierten Anforderungen besser gerecht werden und laufende Qualitätskontrolle bzw. Qualitätsanpassung sicherstellen soll, ist in Arbeit und wird im Jahr 2021 umgesetzt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Qualitätsstandards zur Aktenkontrolle für die Leistungen der Sozialarbeit in der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht wurden erarbeitet, die entsprechende Dienstanweisung wurde mit April 2021 umgesetzt und stellt laufende Qualitätskontrollen und - falls erforderlich - Maßnahmen zur Qualitätsanpassung sicher.

Ergebnis der Prüfung des StRH Wien:

- 3.11.1 Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.
- 3.11.2 Zum Zeitpunkt der Einschau lagen die in der Maßnahmenbekanntgabe angeführten "Qualitätsstandards Prüfung der fachlichen Vorgangsweise und der Dokumentation in der SOZIALARBEIT" in der dritten Fassung vor. Die Qualitätsstandards regelten u.a. den Umfang der zu prüfenden Akten, die prüfenden Akteure, die Inhalte des Prüfungsverfahrens, die Dokumentation der Prüfungsergebnisse sowie den Erkenntnistransfer und die Qualitätssicherung. Eine formale und inhaltliche Prüfung der Akten war dabei von drei verschiedenen Stellen vorgesehen. So hatten die Gruppenleitungen der Sozialarbeit eines Sozialzentrums im Rotationsprinzip jeweils eine definierte Aktenzahl aus einem anderen Sozialzentrum zu überprüfen. Weiters führten auch die Mitarbeitenden der Gruppe Qualität Sozialarbeit sowie die Interne Revision eine bestimmte Anzahl an Aktenkontrollen durch. Wichtige Aspekte der Kontrollen waren der Erkenntnistransfer und die Qualitätssicherung durch Feedbackgespräche, durch die Weitergabe der Erkenntnisse an die Vorgesetzten, durch die halbjährliche Abhaltung eines Qualitätssicherungsforums sowie durch quartalsweise Sitzungen des Fachteams Qualitätssicherung.
- 3.11.3 Zur Dokumentation des Kontrollgeschehens legte die MA 40 Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht dem StRH Wien eine Reihe von Unterlagen vor. Dazu gehörten der Jahresbericht 2022 sowie der erste Quartalsbericht 2023 zur Aktenprüfung Sozialarbeit, weiters vier Berichte der Internen Revision zur Aktenkontrolle Sozialarbeit sowie fünf Protokolle von Sitzungen des Qualitätssicherungsfachteams Sozialarbeit. Die genannten Berichte beinhalteten u.a. statistisches Datenmaterial zum Umfang der durchgeführten Kontrollen, zur Art der festgestellten Mängel sowie zu empfohlenen Verbesserungsmaßnahmen. Wie den Protokollen des Qualitätssicherungsfachteams zu entnehmen war, wurden auf Basis der analysierten Kontrollergebnisse beispielsweise Verbesserungsmaßnahmen oder die Überarbeitung der Standards besprochen.
- 3.11.4 Der StRH Wien würdigte die getroffenen Maßnahmen zur Qualitätskontrolle bzw. Qualitätsanpassung. Allerdings zeigten sich bei der stichprobenweisen Einschau in die Akten eine Reihe von Verbesserungspotenzialen bei der Abwicklung von Anträgen auf Hilfe in besonderen Lebenslagen, welche im Folgenden erläutert werden:

3.11.4.1 In einem Fall förderte die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht den Austausch von drei Kücheneinbaugeräten (E-Herd, Kühlschrank und Geschirrspüler). Bei den angeschafften Elektrogeräten handelte es sich um solche eines renommierten Herstellers.

Der StRH Wien stellte dazu fest, dass die Ausgaben für den E-Herd inkl. Ceranfeld den in den Richtlinien festgelegten Richtwert um nahezu 100 % überschritten. Der Anschaffungspreis für den Kühlschrank lag zwar geringfügig unter dem festgelegten Höchstbetrag, entsprach allerdings nicht der geforderten Energieeffizienzklasse. Für den beschafften Geschirrspüler sahen die Richtlinien keinen Richtwert vor, wobei günstigere Alternativen zum beschafften Gerät nicht in Betracht gezogen bzw. entsprechend dokumentiert worden waren.

3.11.4.2 Ein Fall betraf ein Ansuchen um die teilweise Übernahme eines Energiekostenrückstandes resultierend aus der Stromjahresabrechnung für ein Einfamilienhaus. Hilfesuchend war eine Person aus einer Bedarfsgemeinschaft, die sich aus vier Personen zusammensetzte. An der gegenständlichen Wohnadresse waren darüber hinaus vier weitere Personen in zwei Bedarfsgemeinschaften gemeldet, was in Summe acht Personen verteilt auf drei Bedarfsgemeinschaften ergab.

Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht thematisierte im Zuge der Bearbeitung des Förderungsansuchens ausschließlich die finanzielle Situation der Mitglieder jener Bedarfsgemeinschaft, zu der die Person gehörte, auf deren Name der Netzanschluss lautete. Erhebungen zur finanziellen Situation der Mitglieder der beiden anderen Bedarfsgemeinschaften und eine mögliche Beteiligung an den von ihnen mitverursachten Energiekosten waren nicht thematisiert bzw. dokumentiert worden.

- 3.11.4.3 In einem anderen Fall fehlte die in der Dokumentation angeführte Fallexpertise einer anderen Magistratsabteilung.
- 3.11.4.4 Bei der Gewährung eines Zuschusses für Möbel wegen eines Wohnungsumzuges fiel dem StRH Wien auf, dass im SOWISO neben dem Hauptwohnsitz der hilfesuchenden Person auch ein aufrechter Nebenwohnsitz vermerkt war. Dieser möglicherweise fallrelevante Umstand war bei der Bearbeitung des Förderungsansuchens nicht thematisiert worden.

3.11.4.5 In einem anderen Fall ging aus dem Papierakt bzw. der elektronischen Dokumentation hervor, dass ein Kfz im SOWISO insofern nicht korrekt eingetragen war, als das vermerkte Kfz nicht dem tatsächlich vorgehaltenen Kfz entsprach.

3.11.4.6 Die Stichprobe umfasste auch zwei Akten mit Förderungszusagen für die Abfuhr von Sperrmüll. Die übernommenen Beträge beliefen sich auf rd. 2.100,-- EUR sowie rd. 2.700,-- EUR und betrafen Pensionsbeziehende, deren Pensionsbezug rd. 25 % sowie rd. 35 % über dem Mindeststandard einer alleinlebenden Person lag. Die Förderungen wurden in einem Fall durch einen Sozialbericht des FSW und im zweiten Fall durch die Gruppe Koordination WMS initiiert und dienten zur Vermeidung oder Behebung von sanitären Übelständen.

Wie die Einschau dazu ergab, erfolgte die Übernahme von Rechnungen betreffend Abfuhr von Sperrmüll auf einer tradierten bzw. mit dem FSW vereinbarten Vorgangsweise, wobei die Entrümpelungen vom FSW und die Abfuhren von Sperrmüll von der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht beauftragt wurden. Wie die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht dazu mitteilte, würde an einer Prozessvereinfachung bzw. Zusammenführung des auf zwei Akteuren geteilten Prozesses gearbeitet.

Der StRH Wien befürwortete die Überlegungen der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, die Abwicklung dieser Agenden in der ausschließlichen Kompetenz eine der beiden finanzierenden Organisationen anzusiedeln.

3.11.4.7 Bei der Durchsicht der in den Akten aufliegenden Kontoauszüge fiel dem StRH Wien ein Fall mit mehreren Eigenerlägen im dreistelligen Eurobereich auf dem Bankkonto der hilfesuchenden Person auf.

Eine Hinterfragung der Herkunft der Gelder war im Rahmen der Antragsprüfung bzw. der Entscheidungsfindung nicht dokumentiert.

3.11.4.8 In einem weiteren Fall erfolgte keine Auseinandersetzung mit dem Ankauf eines Kfz bei anwachsenden Mietzinsschulden sowie mit dem anschließenden Verkaufserlös des Kfz.

3.11.4.9 Vergleichsweise hohe Förderungsbeträge betrafen in der Stichprobe die Übernahme von Mietzinsrückständen von in der Regel aus mehreren Personen bestehenden Bedarfsgemeinschaften. Die Mietzinsrückstände entstanden, soweit dies aus den Fallverläufen ersichtlich war, zumeist aufgrund falscher Zahlungsprioritäten während der COVID-19-Pandemie. In zwei der gegenständlichen Fälle waren im Vorfeld der positiven Förderungsentscheidung bereits Ansuchen auf Übernahme des Mietzinsrückstandes wegen mangelnder Mitwirkung abgelehnt worden, in einem Fall hatte die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht bereits in den Vorjahren Mietzinsrückstände übernommen.

Wie die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht dazu ausführte, waren die Mietzinsrückstände während COVID-19-Pandemie sprunghaft angestiegen, sodass sich ein Handlungsbedarf zur Verhinderung eines deutlichen Anstieges der Delogierungen ergab. Vor diesem Hintergrund wurden innerhalb der Stadt Wien die Wohnungssicherungsprozesse insofern angepasst, als die bis dahin angewendeten Kriterien für die Übernahme von Mietzinsrückständen gelockert wurden. Mieterinnen bzw. Mieter sollten dabei unterstützt werden, aufgebaute Rückstände zeitnah zu bereinigen und soweit wie möglich ihre Wohnkosten wieder nachhaltig selbstständig zu bestreiten. Diese Vorgangsweise endete im Sommer 2023 mit der Einführung der Unterstützungsleistung "Wiener Wohnungssicherung plus" im Rahmen des Wiener Wohn- und Energieunterstützungsgesetzes.

Der StRH Wien würdigte die Vorgangsweise der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, Delogierungen möglichst zu verhindern. Wie die Einschau in die Akten zeigte, hatten einige der Hilfe suchenden Personen Schwierigkeiten, Zahlungsprioritäten zu erkennen, was zu den Mietzinsrückständen führte. Von der drohenden Wohnungslosigkeit waren auch Familien mit mehreren (minderjährigen) Kindern betroffen. Dabei war festzustellen, dass bei den eingesehenen Fällen von der Möglichkeit eines "Betreuten Kontos" oder der Direktanweisung der Mietzinse bisher nicht Gebrauch gemacht wurde.

Um das Entstehen bzw. Anwachsen von Mietzinsrückständen hintanzuhalten, sprach der StRH Wien die weiterführende <u>Empfehlung</u> aus, verstärkt von den Möglichkeiten einer Direktanweisung der Mietzinse von der Mindestsicherung oder der Eröffnung eines "Betreuten Kontos" Gebrauch zu machen.

Der StRH Wien sprach die weiterführende <u>Empfehlung</u> aus, den Fokus bei den etablierten Qualitätskontrollen auf fachliche Aspekte sowie das diesbezügliche Dokumentationserfordernis zu legen und entsprechende Schulungen durchzuführen, um eine nachvollziehbare und einheitliche Verwaltungspraxis sicherzustellen.

3.12 Empfehlung Nr. 12

Die Zumutbarkeit der teilweisen oder gänzlichen Rückzahlung von Förderungen auf Grundlage der Ergebnisse aus der Erhebung der wirtschaftlichen Verhältnisse wäre detailliert zu regeln.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Siehe Empfehlung Nr. 7. Die Bewertung der Rückzahlbarkeit einer gewährten Förderung durch die fallführenden Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter wurde in einer neu konzipierten Prüfungsdokumentation bereits aufgenommen. Diese Prüfungsdokumentation für Förderungsansuchen als Hilfe in besonderen Lebenslagen soll als neues Tool in der SoDoku zur Implementierung kommen. Ziel ist, die Abwicklung der Förderungsansuchen künftig sowohl für Kundinnen bzw. Kunden als auch für die bearbeitenden Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter, Teamleiterinnen bzw. Teamleiter und Gruppenleiterinnen bzw. Gruppenleiter, aber auch die Interne Revision und externe Prüfungsorgane so transparent wie möglich zu gestalten. In Entsprechung der Empfehlung wird eine dahingehende Konkretisierung der Dienstanweisungen erfolgen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Dienstanweisung wurde bereits dahingehend konkretisiert. Die Implementierung des neuen Tools zur Prüfungsdokumentation ist aktuell in Arbeit.

Ergebnis der Prüfung des StRH Wien:

- 3.12.1 Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.
- 3.12.2 Die Dienstanweisungen legten fest, dass Rückzahlungsvereinbarungen dann abzuschließen waren, wenn die Rückzahlung durch in absehbarer Zeit erwartete Geldmittel oder durch ausreichendes Einkommen möglich und zumutbar war und die Rückzahlung nicht neuerlich eine Notlage verursachen würde. Eine Haushaltsrechnung konnte einen Überblick darüber geben, ob eine Rückzahlungsvereinbarung realistisch, umsetzbar und zumutbar war.
- 3.12.3 Wie in der Stellungnahme ausgeführt, hatte die MA 40 Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht eine Vorlage "Prüfdokumentation zum Ansuchen um Förderung als Hilfe in besonderen Lebenslagen" ausgearbeitet. Die Vorlage sah zwei Felder für Begründungen vor, nämlich warum einerseits eine Eigenleistung und andererseits eine Rückzahlung (in Raten) nicht möglich war.
- 3.12.4 Die Einschau in die 25 Akten mit Förderungszusagen der Stichprobe zeigte, dass in elf Fällen Prüfungsdokumentationen erstellt worden waren. In fünf Fällen war schlüssig begründet, warum eine (teilweise oder ratenweise) Rückzahlung des Förderungsbetrages nicht möglich war. In den übrigen sechs Fällen waren die vorgesehenen Felder entweder nicht befüllt worden oder enthielten keine nachvollziehbare Begründung (z.B. "nicht sinnvoll"). In den übrigen Fällen ohne (der noch nicht verpflichtend zu verwendenden) Prüfungsdokumentation waren in den Fallverläufen keine Abwägungen hinsichtlich einer (teilweisen) Rückzahlung dokumentiert.

In diesem Zusammenhang war vom StRH Wien anzumerken, dass Förderungen oftmals erst nach der Erbringung von Eigenleistungen durch die hilfesuchenden Personen (z.B. Begleichung der laufenden monatlichen Mietkosten bei einem Ansuchen auf Übernahme des Mietrückstandes oder Zahlung eines Teilbetrages des Energierückstandes) gewährt wurden.

3.12.5 Wie die Einschau des StRH Wien weiters ergab, war die EDV-technische Umsetzung der Vorlage "Prüfdokumentation zum Ansuchen um Förderung als Hilfe in besonderen Lebenslagen" inkl. sachdienlicher Abfrageschnittstellen zum Zeitpunkt der Prüfung in der Applikation SoDoku wie auch eine Anordnung zur verbindlichen Verwendung der Vorlage nicht erfolgt.

Der StRH Wien sprach die Empfehlung aus, die Vorlage "Prüfdokumentation zum Ansuchen um Förderung als Hilfe in besonderen Lebenslagen" alsbald in der Applikation SoDoku elektronisch zur Verfügung zu stellen und deren obligatorische Verwendung zu regeln.

3.13 Empfehlung Nr. 13

Bei Erledigungen von Förderungsansuchen um Hilfen in besonderen Lebenslagen sollte ein einheitlicher von allen bearbeitenden Stellen einzuhaltender Standard hergestellt werden. Insbesondere wären aussagekräftige Begründungen, aus welcher die Parameter zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit (Zustandekommen der Notlage, Einsatz eigener Mittel und Kräfte zur Überwindung der Notlage etc.) hervorgehen, sicherzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Neben der bereits in der Empfehlung Nr. 12 erwähnten neu zu implementierenden Prüfungsdokumentation wurde auch bereits ein "Leitfaden für die Begründungen der Entscheidungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen" ausgearbeitet, der als Grundlage für entsprechende Schulungen dienen wird. Dieser Leitfaden enthält insbesondere rechtliche Grundlagen für die Vergabe von derartigen Förderungen und das Handeln im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, einen Leitfaden für Entscheidungen und deren Begründungen sowie Beispiele für Entscheidungen und deren Begründungen zu einzelnen Förderungen. In weiterer Folge sollen diese Vorgaben auch in den jeweiligen Begründungen von solchen Förderungen ihren entsprechenden Niederschlag finden.

In Entsprechung der Empfehlung wird auch eine Konkretisierung der Dienstanweisungen erfolgen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Konkretisierung der Dienstanweisung ist erfolgt und nimmt zudem auf den erstellten Leitfaden Bezug. Darüber hinausgehend wurden die Schriftstücke zur Förderungsabwicklung dahingehend angepasst, als sie nunmehr konkrete Begründungsvorgaben nach inhaltlichen Schwerpunkten enthalten. Das bereits mehrfach genannte und zurzeit in Programmierung befindliche Tool zur Prüfungsdokumentation wird sich ebenfalls darauf beziehen.

Ergebnis der Prüfung des StRH Wien:

3.13.1 Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

3.13.2 Gemäß den Richtlinien waren Förderungszusagen in der jeweiligen Dokumentation zu begründen, wobei eine ausführliche und gut nachvollziehbare Darstellung der relevanten besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse, der Notlage, der Ressourcen und Defizite, der Strategien zur nachhaltigen Problemlösung sowie der eventuell vereinbarten Bedingungen für die gewährte Hilfe erfolgen sollte. Ablehnungen waren entsprechend in der Mitteilung an die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber zu begründen.

Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht verfügte weiters - wie in der Stellungnahme zum damaligen Bericht ausgeführt - über einen "Leitfaden für die Begründungen der Entscheidungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen (HibL-Förderungen)".

3.13.3 Die Einschau in die 35 Förderungsakten der Stichprobe zeigte, dass die zehn Ablehnungen in den an die hilfesuchenden Personen ergehenden Mitteilungen jeweils nachvollziehbar begründet waren. Die Begründungen der 25 zugesagten Förderungen waren entweder im Papierakt aus der Prüfungsdokumentation oder in der SoDoku-Verlaufsdokumentation ersichtlich. Wie bereits in den vorhergehenden Punkten dargelegt wurde, unterschieden sich die Begründungen in Ausführlichkeit, Vollständigkeit und aktenmäßiger Nachvollziehbarkeit. Der StRH Wien wies diesbezüglich nochmals auf seine in den Punkten 3.11.4.9 und 3.12.5 ausgesprochenen Empfehlungen hin.

4. Zusammenfassung der neuerlichen, weiterführenden sowie zusätzlichen Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Der im SoDoku implementierte Haushaltsplan sollte standardmäßig in der vorgesehenen Form eingesetzt und von einer Verwendung lediglich bei einfachen Falllagen sowie nachweislich bereits bekannter Einnahmen- und Ausgabensituation abgesehen werden (s. Punkt 3.6.6).

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Die mit 1. Jänner 2024 in Kraft getretene Dienstanweisung zum Vollzug des WMG enthält das Kapitel 22.3.5 zum Haushaltsplan. Dort wurde konkretisiert, dass die Erstellung eines Haushaltsplanes insbesondere bei sehr komplexen Falllagen und/oder zusätzlichen Exklusionsrisiken

(unübersichtliche Schulden, (Sucht-)Erkrankungen, etc.) angezeigt ist. Von der Erstellung eines Haushaltsplanes kann bei eindeutigen Ablehnungen oder dann abgesehen werden, wenn die Einkommens-, aber auch die Ausgabensituation bekannt ist (insbesondere bei laufendem WMS-Bezug) und daraus die wirtschaftliche Notlage sowie die frei verfügbaren Geldmittel klar abgeleitet werden können. Die Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter halten dies jedenfalls nachvollziehbar in der Verlaufs- oder Prüfdokumentation fest.

Die Inhalte und Hintergründe der Konkretisierung der Qualitätsstandards wurden zusätzlich zur verschriftlichten Aufbereitung für die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter auch im Rahmen einer Online-Informationsveranstaltung für alle Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht vermittelt.

Die Relevanz der profunden Erstellung von Haushaltsplänen sowie die Einbeziehung der Ergebnisse in den Beratungs- und Entscheidungsprozess werden seither auch im Rahmen der fachvertiefenden Schulungen mit Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter verstärkt eingebracht.

Empfehlung Nr. 2:

Die Bestimmung der Dienstanweisungen betreffend die Einholung aktueller Kontoauszüge wäre zu präzisieren bzw. um einen Zeitraum, der mit diesen abgebildet werden soll, zu ergänzen (s. Punkt 3.9.4).

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

In der seit 1. Jänner 2024 gültigen Dienstanweisung zum Vollzug des WMG wurde präzisiert, dass bei grundsätzlich förderwürdigen Ansuchen Kontoauszüge eingeholt werden, aus denen die Umsätze des vergangenen Monats und der aktuelle Kontostand ersichtlich sind. Ergänzt wurde auch, dass die Durchsicht von Kontobewegungen über einen längeren Zeitraum dabei helfen kann, gemeinsam mit den Kundinnen bzw. Kunden einen realistischen Einblick in die finanzielle Situation zu erlangen und damit verbundene Herausforderungen und daraus abzuleitende Handlungsbedarfe zu erkennen.

Wenn die Erhebungen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben hervorrufen oder ein Einblick in die Finanzgebarung eines längeren Zeitraumes für die sozialarbeiterische Beratung/Unterstützung erforderlich ist, können Kontoauszüge über mehrere Monate eingefordert werden.

Empfehlung Nr. 3:

Die Vorschriften der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht bei Förderungsansuchen mit Kfz-Bezug sollten den fallführenden Mitarbeitenden hinsichtlich Kriterien und Dokumentationserfordernisse in Erinnerung gerufen werden (s. Punkt <u>3.10.4</u>).

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Die in der Dienstanweisung zum Vollzug des WMG festgehaltenen Kriterien in Zusammenhang mit einem Förderansuchen mit Kfz-Bezug wurden im Rahmen eines Fachteams mit den Gruppenleitungen, in Fallbesprechungen und in Schulungen in Erinnerung gerufen.

Außerdem wurde in der seit 1. Jänner 2024 gültigen Dienstanweisung zum Vollzug des WMG in Bezug auf die Haltung eines Kfz und die damit verbundenen zusätzlichen Kosten ergänzt, dass die Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter im Beratungsgespräch mit den Kundinnen bzw. Kunden diese finanzielle Belastung thematisieren, ihre Beratungsergebnisse dokumentieren und diese in der Entscheidungsfindung berücksichtigen.

Die Inhalte und Hintergründe der Konkretisierung der Qualitätsstandards wurden zusätzlich zur verschriftlichten Aufbereitung auch im Rahmen einer Online-Informationsveranstaltung für alle Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht vermittelt.

Empfehlung Nr. 4:

Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht sollte verstärkt von den Möglichkeiten einer Direktanweisung der Mietzinse von der Mindestsicherung oder der Eröffnung eines "Betreuten Kontos" Gebrauch machen (s. Punkt <u>3.11.4.9</u>).

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

In der Dienstanweisung zum Vollzug des WMG war bereits festgehalten, dass, wenn zuerkannte WMS-Leistungen nicht zweckentsprechend verwendet werden (z.B. Mietrückstände oder Energierückstände bei laufendem Bezug), die dafür zuerkannten Beträge an Dritte (in der Regel Hausverwaltungen und Energieanbieterinnen bzw. Energieanbieter) angewiesen werden können. Konkretisiert wurde mit 1. Jänner 2024, dass die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Sozialarbeit die Verwaltungsmitarbeiterinnen bzw. Verwaltungsmitarbeiter über die Notwendigkeit der Direktanweisung von Miet- und/oder Energiekosten mit einem Aktenvermerk informieren und diese die entsprechenden Buchungen vornehmen.

Im derzeit laufenden Projekt zur Überarbeitung der Web-Applikation SOWISO liegt auch ein Fokus auf der Vereinfachung von Direktanweisungen an Vermieterinnen bzw. Vermieter oder Energieanbieterinnen bzw. Energieanbieter.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Direktanweisung sowohl in Schulungen der Verwaltungsmitarbeiterinnen bzw. Verwaltungsmitarbeiter als auch in jenen der Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter verstärkt thematisiert, um dieses Hilfsmittel in der Vermeidung von existenzbedrohenden Notlagen breiter zum Einsatz zu bringen.

Ebenso wird im Rahmen der Weiterbildung sowie in Fallreflexionen die Ressource eines "Betreuten Kontos" als Teil der sozialarbeiterischen Beratung insbesondere dann hervorgehoben, wenn es Kundinnen bzw. Kunden schwerfällt, in ihrer Finanzgebarung die Prioritäten richtig zu setzen.

Empfehlung Nr. 5:

Bei den etablierten Qualitätskontrollen sollte der Fokus verstärkt auf die fachlichen Aspekte sowie das diesbezügliche Dokumentationserfordernis gelegt werden und entsprechende Schulungen angeboten werden (s. Punkt 3.11.4.9).

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt bzw. befindet sich in Umsetzung.

Im Rahmen eines Workshops mit allen Gruppenleitungen Sozialarbeit im ersten Quartal 2024 erfolgte eine intensive fachliche Auseinandersetzung zum Thema der Bewertung des fachlichen Handelns sowie der Stärkung des fachlichen Feedbacks im Zuge der standardisierten Aktenprüfungen. Darauf aufbauend wird der Fokus auch in den quartalsweise stattfindenden Fachteams Qualitätssicherung auf diesen Aspekt gelegt und der fachliche Diskurs vorangetrieben. Darüber hinaus soll eine Überarbeitung der Vorlage zur Erfassung der Prüfergebnisse dazu beitragen, den Fokus stärker auf Rückmeldungen zur fachlichen Vorgangsweise sowie die gut nachvollziehbare Dokumentation dieser zu legen.

Die hohe Relevanz einer schlüssigen Dokumentation des Assessments sowie des Beratungs- und Unterstützungsprozesses in der Sozialen Arbeit wird sowohl im Rahmen des bestehenden Schulungsangebotes als auch im Rahmen eines geplanten Fortbildungsschwerpunktes für alle Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht vermittelt. Eine vor kurzem entwickelte Bildungsmatrix schafft zudem Transparenz über die von den einzelnen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern in Anspruch genommenen Fortbildungen. Verbindlich zu konsumierende Fachfortbildungen sind vorgesehen.

Empfehlung Nr. 6:

Die Vorlage "Prüfdokumentation zum Ansuchen um Förderung als Hilfe in besonderen Lebenslagen" wäre alsbald in der SoDoku elektronisch zur Verfügung zu stellen und deren obligatorische Verwendung zu regeln (s. Punkt 3.12.5).

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant. Betreffend die Umsetzung wird festgehalten, dass die MA 40 - Soziales, Gesundheitsrecht Sozialund von den seitens MA 01 - Wien Digital zur Verfügung gestellten Ressourcen abhängig ist.

> Der Stadtrechnungshofdirektor: Mag. Werner Sedlak, MA Wien, im Juni 2024